

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 60 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 207

Diez, Dienstag den 5. September 1916

56. Jahrgang

Amthcher Teil. Bekanntmachung

Nr. M. 1536/8.16. R. R. U.

betreffend Aufhebung der Meldepflicht und
Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung Nr. M.
5347/7. 15. R. R. U.

Vom 31. August 1916.

Die zur Ergänzung der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, mit Wirkung vom 14. August 1915 erlassene Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 16. R. R. U., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 v. H. (Klasse 18a), wird mit Wirkung vom 31. August 1916 aufgehoben.

Die Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U. selbst, ebenso wie die 2. Nachtragsverordnung Nr. M. 1020/9. 15. R. R. U. vom 5. November 1915, betreffend Ridel der Klassen 12 und 13 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U., bleiben dagegen unverändert in Kraft.

Frankfurt (Main), den 31. August 1916.

Stellv Generalkommando XVIII. R. R.

Coblenz, den 31. August 1916.

Königl. Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Lat-Nr. 13925.

Nr. VII. 7799.

Diez, den 3. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Hinblick auf die im Reichsgefehlblatt angeordnete Aushebung von Pferden ersuche ich Sie, zu verhindern, daß örtliche Verschiebungen von Pferden innerhalb des Korpsbezirks, soweit Ihre Gemeinden in Betracht kommen, stattfinden.

Der Königl. Landrat:

J. B.

Bümmernann.

Verordnung über Eier.

Vom 12. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

I. Verteilungsstellen

§ 1.

Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist alsbald eine Landesverteilungsstelle für Eier zu errichten.

Für das Reichsgebiet wird durch den Reichskanzler eine Reichsverteilungsstelle errichtet, die seiner Aufsicht untersteht.

§ 2.

Die Verteilungsstellen sind Behörden.

Die Landesverteilungsstellen haben für die Verteilung der Eier in ihrem Gebiete zu sorgen, den Verbrauch zu überwachen und die sich ergebenden Ueberschussmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Die Reichsverteilungsstelle hat die nach Abs. 1 gelieferten und die aus dem Ausland eingeführten Eier zu verteilen. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen die Ueberschussmengen zu berechnen sind und die Verteilung der Eier vorzunehmen ist.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihres Gebiets Unterverteilungsstellen errichten und ihnen die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 1 für ihren Bezirk übertragen.

§ 4.

Die Landesverteilungsstellen können zur geschäftlichen Durchführung ihrer Aufgabe die zum Eierhandel zugelassenen Personen ihres Gebiets (§ 5) nach der Vorschrift im § 15 b der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zu einem Verbande zusammenschließen.

II. Verkehrs- und Verbrauchsregelung

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb ver-

mitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Landes- oder Unterverteilungsstellen, in deren Bezirk er seine Tätigkeit ausüben will, oder der von diesen bestimmten Stellen. Das Nähere über die Zuständigkeit regeln die Landeszentralbehörden.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Stelle, sofern die Erlaubnis nicht auf einen engeren Bezirk beschränkt wird.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweiskarte. Angestellte bedürfen einer besonderen Ausweiskarte (Nebenausweiskarte), die auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen; sie ist auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweiskarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweiskarte ist verboten.

§ 6.

Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Kalk, Wasserglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Asche, Spreu und dergleichen.

§ 7.

Die Erlaubnis nach den §§ 5, 6 soll nur insoweit erteilt werden, als sie im Interesse der Durchführung einer geregelten Eierversorgung gelegen ist.

Die Erlaubnis kann von der sie erteilenden Stelle jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Ausweiskarten einzuziehen.

Die Landeszentralbehörden können das Verfahren regeln und Beschwerde gegen die Entscheidungen zulassen. Soweit letzteres nicht geschieht, sind die Entscheidungen endgültig.

§ 8.

Die in den §§ 5, 6 genannten Personen haben den Verteilungsstellen oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie haben deren zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anweisungen und Anordnungen, insbesondere über die Preise, Ankaufs- und Absatzgebiete, Absatzstellen, Aufkaufs- und Absatzmengen, den Weiterverkauf, die Buchführung und Anzeigen über die abgeschlossenen Geschäfte und haltbar gemachten Mengen Folge zu leisten.

Der Reichskanzler oder die Reichsverteilungsstelle kann Bestimmungen über die oberen Grenzen erlassen, die bei den Preisanordnungen nach Abs. 1 sowie bei Festsetzungen von Höchstpreisen nicht überschritten werden dürfen.

§ 9.

Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirk zu regeln. Sie können insbesondere anordnen, daß Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden dürfen.

Die Regelung bezieht sich nicht auf den Verbrauch der Selbstversorger; als Selbstversorger im Sinne dieser Vorschrift gelten die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Mitenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

Die Landeszentralbehörden können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen. Sie können ferner die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann Grundlage aufstellen, nach denen die Regelung zu erfolgen hat. Soweit hiervon kein Gebrauch gemacht wird, haben die Landeszentralbehörden die gleiche Befugnis.

§ 10.

Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eierendung zu kennzeichnen.

§ 11.

Eier dürfen zur Versendung mit der Eisenbahn oder Post nur aufgegeben werden, wenn der Versender sich durch seine Ausweiskarte (§ 5) ausweist oder eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Verteilungsstelle oder unteren Verwaltungsbehörde beifügt, daß die Beförderung gestattet ist.

Die unter Verwaltungsbehörde (Abs. 1) darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn der Versand nachweislich an eine Person erfolgt, die sich im Besitz einer Ausweiskarte befindet, oder wenn die zuständige Behörde des Wohnorts des Empfängers bezeugt, daß dieser nach Maßgabe der für ihn gültigen Verbrauchsregelung zum Bezuge der Eier berechtigt ist.

§ 12.

Die Beamten der Polizei und die Beauftragten der mit der Eierversorgung befaßten Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Eier aufbewahrt, feilgehalten oder verarbeitet werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Sie sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwürdigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die dabei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 13.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt werden, unzuverlässig zeigten. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Schlussbestimmungen

§ 14.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Kommunalverband, als deren Vorstand, als zuständige Behörde, als höhere und untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkaufe bringen, nur an bestimmte Sammelstellen, Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Kauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind;

§ 15.
Die Landeszentralbehörden können für den Verkehr mit Bruteiern besondere Bestimmungen erlassen. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Regelung aufstellen.

§ 16.
Der Reichskanzler und die von ihm bezeichneten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 5, 6 zuwider ohne Erlaubnis Eier erwirbt, den Erwerb vermittelt, Eier haltbar macht oder Eierkonserven herstellt;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 3, §§ 10, 11 zuwiderhandelt;
3. wer eine nach der Vorschrift im § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 9, 14, 15 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18.
Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf Eier von Hühnern, Enten und Gänse. Der Reichskanzler kann sie auf andere Eierarten ausdehnen.

§ 19.
Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verkündung, die §§ 5, 6, 10 und 11 mit dem 1. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

L. Nr. 721.

Diez, den 29. August 1916.

An die Herren Bürgermeister

Im Hinblick auf die augenblicklichen Arbeitsverhältnisse ist die Mitarbeit von Invalidenrentenempfängern bei Einbringung der Ernte wünschenswert. Da sich diese Personen vielfach durch die Besorgnis vor einer Rentenentziehung hiervon abhalten lassen, mache ich darauf aufmerksam, daß die Beteiligung an Erntearbeiten grundsätzlich nicht zum Anlaß von Rentenentziehungen gemacht wird, und etwaige darauf hinausgehende Anzeigen von dritter Seite unbeachtet bleiben.

Ich erlaube die Invalidenrentenempfänger hiervon in Kenntnis zu setzen.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende:

S. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

In der Beilage zur Nr. 34 des Amtsblattes der Kreisregierung zu Wiesbaden vom 19. 8. 16. sind die Beiträge verzeichnet, welche für das Etatsjahr 1916 zur Unterstützungskasse der Lehrer und Lehrerinnen zu entrichten sind; für die Real- und Elementarlehrer-Pensionskasse und die Real- und Elementarlehrer-Witwenkasse werden für das Etatsjahr 1916 die gleichen Beiträge erhoben, wie für das Etatsjahr 1915. Die Herren Bürgermeister und die Herren Schulverbandsvertreter werden ersucht, den Gemeinde bzw. Schulkassen hiernach entsprechende Anweisungen zu erteilen.

Limburg, den 1. September 1916.

Königl. Kreiskasse

Loben.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit sind zahlreiche Anträge auf Niederlegung zu unrecht gezahlter Aufwandentschädigungen und auf Inanspruchnahme der Kriegsbeschädigtenunterstützung vorgelegt worden. In der Mehrzahl der Fälle sind die Ueberzahlungen dadurch entstanden, daß die Beträge von den Empfängern angenommen sind, obwohl sie längst Kenntnis von dem Tode des in Frage kommenden Familienangehörigen hatten.

Obgleich es sich häufig um erhebliche Beträge handelte, hat den Anträgen auf Verzicht der Rückzahlung meist schon deshalb stattgegeben werden müssen, weil die Empfänger wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage waren, die erhaltenen Beträge wieder zu erstatten.

Es erscheint geboten, solchen Ueberzahlungen künftig möglichst vorzubeugen. Dies läßt sich wohl dadurch erreichen, daß der die Beträge auszahlende Beamte die Empfänger vor der Zahlung befragt, ob der Kriegsteilnehmer, mit Rücksicht auf den die Aufwandsentschädigung oder Familienunterstützung gewährt wird, tatsächlich noch dem Heere angehört und noch am Leben sei.

Im Falle der Verneinung wird die Auszahlung der Beträge zu verweigern und die weitere Bestimmung der für die Anweisung in Frage kommenden Behörde einzuholen sein. Allerdings muß die Bestimmung, daß die Familienunterstützung noch drei Monate neben der Hinterbliebenen- und Invalidenrente weiter zu zahlen sind, entsprechende Berücksichtigung finden.

In Fällen, in denen die Beträge durch die Post zugesandt werden, sind die Empfänger tunlichst durch entsprechenden Vermerk auf der Postanweisung zu verständigen.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Salle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Jarosky.

J. Nr. II. 8521.

Diez, 21. August 1916.

Betr. Herausgabe von Brothefte.

Die Gültigkeit der Brothefte für die Zeit vom 14. August bis 10. September 1916 läuft am Sonntag, den 10. September 1916 ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Aufdruck der Umschlagseite der alten Brothefte ersichtlich ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brothefte in den Tagen vom 4. September bis 9. September d. Jrs. zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

S. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

L. 7877.

Wiesbaden, den 16. August 1916

Bekanntmachung

Am 12. August d. Jrs. hier gestohlen: 1 Fahrrad, Marke „Triumph“, Fabriknummer 244676, grün gestrichen, Rücktrittsbremse, hochgebogene Lenkstange. Wert 70 bis 80 Mark. Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

S. B.:

Weg.

**Beschrift Kontrolle über die Vermahlung pp.
von Gerste.**

In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916, vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 300) wird folgendes bestimmt:

1. Die Mahlkarten für Gerste sind von den Ortspolizeibehörden auf Antrag der Gerstenbesitzer auszustellen.
2. In dem Mahlschein muß der Name des Landwirts und die Menge Gerste, die vermahlen oder verschrotten werden darf, angegeben sein.
3. Der Mahlschein ist mit dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versehen.
4. Ueber die Erteilung der Mahlscheine ist von den Ortspolizeibehörden eine Liste zu führen, aus der
 - a) Name des Landwirts,
 - b) die Gerstenmenge in Pfund,
 - c) das Datum der Ausstellung
 zu ersehen sein muß.
5. Die Müller, Schrotmühlenbesitzer usw. haben auf der Rückseite des Mahlscheines zu bescheinigen, wann und welche Mengen Mehl, Schrot usw. abgeliefert worden sind.
6. Die Mahlscheine sind beim Müller oder den Besitzern der Schrotmühle aufzubewahren.
7. Vor der Ausstellung eines Mahlscheines hat die Ortspolizeibehörde genau zu prüfen, daß dem Antragsteller nicht schon durch die Erteilung von Mahlscheinen mehr Gerste freigegeben wird, als er nach den gesetzlichen Bestimmungen verwenden darf, d. h. $\frac{4}{10}$ der Ernte oder 20 Zentner.
8. Die Formulare für die Mahlscheine sind in der Druckerei des Amtlichen Kreisblattes in Diez und Bad Ems erhältlich.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Nbt. III b. Tgb.-Nr. 16341/4885.

Frankfurt a. M., 21. 8. 1916.

Verordnung.

Betr.: Sicherung der Ernte.

Zur erhöhten Sicherung der Einbringung, Aufbewahrung und Verwertung aller land- und forstwirtschaftlichen Ernterzeugnisse bestimme ich, daß jedes auch auf Fahrlässigkeit beruhende Verhalten, Tun oder Unterlassen, gemäß § 95 des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 unter Strafe gestellt wird, welches eine Gefährdung, Beschädigung oder Zerstörung der Ernte, der zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Räume, sowie der zu ihrer Einbringung und Verarbeitung dienenden Gerätschaften und Maschinen zur Folge hat.

Zwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verhängt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall.

General der Infanterie.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Zu- und Abgangslisten des II. Viertelsjahres 1916 sind mir bestimmt bis zum 15. d. Mts. einzureichen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die nicht eingegangenen Listen werden von der Festsetzung durch die Königliche Regierung ausgeschlossen.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Nachfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungskommission zu Diez aufzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- a) Formulare für die Zu- und Abgangslisten,
- b) Zu- und Abgangskontrollen,
- c) alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangsliste an der dafür bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingesandt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit künftig eine Zeile frei zu lassen ist.

Die Pflichtigen sind künftig in den Listen in der gleichen Reihenfolge ununterbrochen aufzuführen, wie sie in den Belegen aufgeführt sind. Im Interesse der leichteren und schnelleren Aufstellung und Prüfung der Listen ist dies unbedingt erforderlich.

Der Vorsitzende

**der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. A.: Markloff.

J.-Nr. II. 8984.

Diez, den 2. September 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Die mit Verfügung vom 5. November 1912, J.-Nr. II. 10 075 (Kreisblatt Nr. 260) geforderte Nachweisung der blinden und taubstummen Kinder wird wiederholt in Erinnerung gebracht und nunmehr längstens binnen 24 Stunden erwartet.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Landrat.

Seitens der Reichsfuttermittellstelle sind größere Mengen

inländische Torfstreu

zur Abnahme bis Ende September zur Verfügung gestellt worden.

Angeichts der später eintretenden größeren Nachfrage ist es empfehlenswert, den Bedarf für die Wintermonate schon jetzt einzudecken. Bestellungen sind an die unterzeichnete Stelle zu richten.

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisaußschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.**

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Ems.